

Verordnung über die Angelegenheiten der öffentlichen Ordnung und des Immissionsschutzes in der Stadt Schwabach (OIMV)

Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 22. Mai 2015 (GVBl. S. 154), aufgrund Art. 14 des Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2129-1-1-U) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. August 2016 (GVBl. S. 248) und des Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) folgende Verordnung über die Angelegenheiten der öffentlichen Ordnung und des Immissionsschutzes in der Stadt Schwabach (OIMV):

§ 1

Lärm und Verunreinigungen durch Hunde

(1) Zum Schutz vor Störungen der Nachbarschaft und der Allgemeinheit dürfen Hunde in Wohn- und Mischgebieten zwischen 22 Uhr und 6 Uhr nicht ohne Beaufsichtigung oder Begleitung durch Menschen im Freien gehalten werden. Abweichend von Satz 1 kann eine Haltung im Freien auf Antrag genehmigt werden, soweit die Haltung zur Bewachung eines Grundstücks dient und der Antragssteller ein entsprechendes Bedürfnis hierfür belegt.

(2) Der Halter oder Gewahrsamsinhaber eines Hundes ist verpflichtet, Verunreinigungen, für die er nach § 21 Abs. 2 b der Straßenreinigungsverordnung der Stadt Schwabach in ihrer jeweiligen Fassung verantwortlich ist, unverzüglich zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Zur Aufnahme von Verunreinigungen die von ihren Hunden herrühren, hat der Hundehalter oder der Hundeführer eine ausreichende Anzahl geeigneter Tüten oder sonstiger geeigneter Behältnisse mitzuführen. Satz 2 gilt entsprechend für die Nutzer öffentlicher Grünanlagen im Sinne des § 1 Absatz 1 der Satzung für die Grünanlagen und Freizeitflächen der Stadt Schwabach (GrünAnS).

§ 2

Umgang mit Hunden

(1) Wer Hunde in öffentlichen Anlagen oder auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen führt, hat dies so zu tun, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.

(2) Hunde, die eine Schulterhöhe von mindestens 50 cm aufweisen müssen auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile an einer reißfesten Leine geführt werden soweit die Hunde nicht mit einem Maulkorb versehen sind. Satz 1 gilt entsprechend für öffentliche Geh- und Radwege außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile.

(3) Wer einen Hund nach Absatz 2 führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.

§ 3

Kampfhunde

(1) Für Kampfhunde gelten § 2 Abs. 2 und 3 mit der Maßgabe, dass diese unabhängig von ihrer Größe auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen stets an einer reißfesten Leine zu führen sind, die eine Länge von höchstens 120 cm haben darf. Sie sind hierbei stets mit einem Maulkorb zu versehen.

(2) Als Kampfhunde im Sinne dieser Verordnung sind Kampfhunde nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in Verbindung mit der aufgrund dieser Vorschrift erlassenen Verordnung.

§ 4

Verbot des Taubenfütterns

(1) Im gesamten Stadtgebiet ist das Füttern von verwilderten Tauben verboten.

(2) Die Eigentümer von Grundstücken, die Nutzungsberechtigten und ihre Vertreter haben Maßnahmen der Stadt oder deren Beauftragter zur Beseitigung der Nistplätze und zur Vergrämung verwilderter Tauben zu dulden.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 2 BayImSchG, Art. 16 Abs. 2 LStVG, Art. 18 Abs. 3 LStVG und Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EUR belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 ohne entsprechende Erlaubnis Hunde zwischen 22:00 und 6:00 Uhr im Freien hält,
2. entgegen § 1 Abs. 2 keine ausreichende Anzahl geeigneter Tüten oder sonstige Gefäße mitführt, um Verunreinigungen des von ihm geführten Hundes aufzunehmen,
3. entgegen den Verboten des § 2 Abs. 2 und des § 3 Abs. 1 einen Hund ohne ausreichende Leine oder ohne Maulkorb laufen lässt,
4. entgegen § 4 Abs. 1 verwilderte Tauben füttert.

§ 6

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am X.X.2017 in Kraft und gilt für 20 Jahre. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Angelegenheiten der öffentlichen Ordnung und des Immissionsschutzes in der Stadt Schwabach (OIMV) vom 14.8.2007, zuletzt geändert durch Verordnung vom 1.5.5.2009, außer Kraft.